

Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 36 (2021)

Artikel: Ungleich vor dem Fiskus : wie und auf wessen Kosten sich die
Gemeinwesen der alten Eidgenossenschaft alimentierten

Autor: Schläppi, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daniel Schläppi

Ungleich vor dem Fiskus

Wie und auf wessen Kosten sich die Gemeinwesen der alten Eidgenossenschaft alimentierten

Taxed unequally. How and by whom public budgets were financed in the old Swiss Confederacy

Financial history approaches that only focus on monetary values and transactions overlook important fields of action in the pre-modern “state finances” of the old Swiss Confederacy. The civil resistance to taxes of all kinds forced the authorities of the thirteen cantons to adopt alternative fiscal strategies in the pre-modern era. They managed their assets and benefited from the inflow of foreign money. In a European comparison, however, public budgets remained at a low level. The commonwealth depended on countless communities and cooperatives providing their members with basic public services. Knowing this, the focus on examining inequality in the context of taxation needs to be expanded, especially since no systematic tax deduction could be enforced anywhere in the old Swiss Confederacy. Inequality vis-à-vis fiscal burdens became obvious in the discrimination of disadvantaged groups in each community. The so called “Hintersassen” were largely excluded from participation. At the same time, they significantly contributed to the well-being of the privileged members of the community through their economic performance. The privileges of the residents were at the expense of the economic and biographical opportunities of those who were discriminated by civil law.

Nach landläufiger Überzeugung war die ungleiche Belastung mit Zehnten, Steuern und Abgaben insbesondere in der Vormoderne ein wichtiger Treiber für soziale Proteste und Revolten.¹ In der Rückschau aus dem 21. Jahrhundert stellt fiskalische

¹ Diese Logik und Begrifflichkeit bemühte auch der Call for Papers zur SGWSH-Jahrestagung «Steuern und Ungleichheit» im September 2019, die diesem Band zugrunde liegt.

Abschöpfung Ausgangspunkt und Ziel aktiv ausgeübter Herrschaft dar. In einer solchen historischen Retrospektive geht jedoch gerne vergessen, dass der moderne Steuerstaat, wie wir ihn kennen, ein eher junges Phänomen ist. Andere Epochen und Gesellschaften praktizierten andere Modi der Staatsfinanzierung. Dies gilt insbesondere auch für die alte Eidgenossenschaft, in der keiner der 13 Orte regelmässig direkte Steuern erhob. Insofern erstaunt nicht, dass die Kritik an fiskalischer Abschöpfung immer nur eines unter zahlreichen Postulaten von Protestierenden darstellte. Von den spätmittelalterlichen Bürgeraufständen über die «Zwölf Artikel», welche die Aufständischen im Bauernkrieg 1525 formulierten, bis zu den Protesten der Vormoderne: stets beklagten die Forderungskataloge eine aus den Fugen geratene politische Ökonomie in globo und verlangten beziehungsweise verteidigten materielle Teilhabe am Gemeinwesen. Dass dazu auch eine möglichst tiefe Steuerlast gehörte, versteht sich von selbst.²

Um vor diesem Hintergrund dem Zusammenhang von «Steuern und Ungleichheit» auf den Grund zu gehen, weitet der folgende Beitrag die übliche Perspektive und beschreibt zuerst, auf welche Einnahmequellen die öffentlichen Haushalte bauen konnten und wie sie mit den vorhandenen Ressourcen wirtschafteten. Eine tragende Rolle bei der Finanzierung und Bereitstellung «staatlicher» Leistungen spielten lokale Gemeinwesen, Korporationen und genossenschaftlich organisierte Personenbeziehungsweise Privilegienverbände. Im Interesse ihrer Mitglieder vermieden sie Steuern so weit möglich, zogen aber die bürgerrechtlich benachteiligten Gruppen zur Mittelbeschaffung und für Fronleistungen heran, wovon das zweite Kapitel handelt. Der dritte Abschnitt skizziert die zentralen Handlungsfelder fiskalisch-ökonomischer Ungleichbehandlung im Licht ständischer Unterschiede. Auf dieser Folie wird abschliessend nach den Möglichkeiten und Grenzen obrigkeitlicher Fiskalpolitik in der alten Eidgenossenschaft gefragt, der strukturelle Gegebenheiten in Verbindung mit schlechter Zahlungsmoral und Strategien der Steuervermeidung enge Schranken setzten.

Nur am Rande geht dieser Beitrag auf den augenfälligsten und trotzdem gerne übersehenen Schauplatz fiskalischer Ungleichheit ein: Die Landleute und Bürger in der Schweiz verdankten ihre Privilegien und das Fehlen von direkten Steuern nicht zuletzt dem Umstand, dass über Jahrhunderte regelmässig grosse Summen aus dem

2 Dorothee Rippmann, Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert, das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990, S. 324 f., weist nach, dass die Klagen ländlicher Untertanen nebst Steuern vor allem Zölle, leibherrschaftliche Ansprüche, Erhöhung der Dienste, Beschränkung von Holz und Allmendnutzung etc. adressierten. Hans Berner, Hinnahme und Ablehnung landesherrlicher Steuern im fürstbischöflichen Birseck, in: Sébastien Guex et al. (Hg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994, S. 159–170, hier S. 160, betont, nebst den Feudallasten hätten 1525 insbesondere «Beschränkungen in der Nutzung allgemeiner Ressourcen» Protest provoziert.

Ausland (Pensionen, Jahrgelder) in die eidgenössischen Orte flossen, welche die kriegsführenden Fürsten und Könige Europas ihren Untertanen abpressten.³

Einnahmequellen und Wirtschaftsweisen öffentlicher Haushalte im Ancien Régime

Weil selbst zögerliche obrigkeitliche Versuche, situativ Steuern zu erheben, bei der Bevölkerung auf heftige Ablehnung stiessen, waren neue Abgaben und Gebühren kaum durchzusetzen.⁴ Administrative Leistungen wurden deshalb traditionellerweise nach Aufwand verrechnet oder über Gebühren bezahlt. Weitere Einnahmen flossen aus Bussen, Vermögenserträgen sowie aus der Verpachtung von Ämtern beziehungsweise Auflagen, die frisch in einträgliche Posten gewählte Magistraten zu zahlen hatten. Existenzielle wohlfahrtsstaatliche Leistungen wurden von quasistaatlichen Institutionen wie Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Spitälern etc. erbracht. Indem sie die Erträge ihres Gemeinbesitzes für gemeinnützige Aktivitäten zuhanden ihrer Mitglieder und ihrer legitimen Nutzerschaften aufwendeten, bildeten sie das materielle und institutionelle Rückgrat des Staatswesens. Karl Ludwig von Haller, feinsinniger Theoretiker der «Republiken oder freien Kommunitäten» des Ancien Régime, bezeichnete diese «Societäten oder Genossenschaften» in seiner Retrospektive aus dem frühen 19. Jahrhundert als «Stützen der Republik», wobei er mit «Republik» hier das organisatorische und personelle Korpus der administrativen Zentralgewalten meinte. Die Obrigkeiten hätten von den «Corporationen ihres Gebiets, wie z. B. der Stadt-, Dorf- und Thalgemeinden, der Zünfte, Innungen» usw. «nichts zu fürchten, wohl aber viel zu hoffen», weshalb sie deren legitime Rechte und Privilegien, sprich: Einnahmequellen «heilig ehren und schützen» sollten. Es sei «sogar gut, wenn diese Corporationen in kleinerem Massstab ähnliche herrschaftliche Rechte und Einkünfte, wie diejenigen der Republik, z. B. Zehenden, Grundzinse, Zölle, Jagd- und Fischerey-Rechte u. s. w. besitzen». Unterdrücke «eine Republik» nämlich «fremde Communitäts-Rechte», mache sie sich «alles zu Feinden» und lege «die Axt an den Baum ihrer eigenen Existenz».⁵ Dass

3 Vgl. Daniel Schläppi, Konzeptionelle Überlegungen zu einem universellen Paradigma anhand der Commons in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Anne-Lise Head-König et al. (Hg.), Kollektive Weiden und Wälder. Ökonomie, Partizipation, Nachhaltigkeit, Zürich 2019, S. 215–235, hier S. 226; ders., Teilhabe für alle statt Privilegien für wenige, in: Beat Jans et al. (Hg.), Unsere Schweiz. Ein Heimatbuch für Weltoffene, Basel 2019, S. 203–211, hier S. 207 f.

4 Exemplarisch hierzu die bei Niklaus Landolt, Die Steuerunruhen von 1641 im Staate Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 52, 1990, S. 129–178, geschilderten Ereignisse.

5 Karl Ludwig von Haller, Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt, vol. 6: Von den Republi-

die genannten Personenverbände und Organisationen eminent zum Nutzen des ganzen politischen Gefüges beitrugen, war in der Vormoderne unbestritten. Ihre Wirtschaftsweise bezweckte, Aufgaben und Güter des Grundbedarfs beziehungsweise «staatliche» Leistungen vor Ort unter Vermeidung von bezahlter Arbeit sowie Zukauf von Gütern und Dienstleistungen am Markt zu erbringen, damit die Nutzniessenden dafür nicht in barer Münze zu zahlen brauchten. Wie stark diese typisch vormoderne Praxis in Politik und Gesellschaft verankert war, verdeutlicht beispielhaft die Art und Weise, wie die posthelvetische Zuger Regierung 1808 den Neubau der Reussbrücke bei Sins realisierte. Sie kaufte der Anstössergemeinde Hünenberg 38 Eichen zum «billigen Preis von 600 Gl.» ab, wobei die Gemeinde die Bäume unentgeltlich fällen und auf den Bauplatz transportieren, unbrauchbare Stämme bei Bedarf kostenlos mit Qualitätsholz aus Kantonsgebiet ersetzen, auf die als Ausgangsprodukt für Eichenlohe wertvolle Rinde verzichten, den Bauplatz umsonst zur Verfügung stellen sowie aus dem Gemeindegebiet Sand liefern musste, wenn in der Reuss oder in den Zollgütern ohne «allzugrossen Kösten» kein Sand beschafft werden könnte. Als Gegenleistung bekam die Gemeinde den halben Brückenzoll zugesprochen. Genau gleich wurde drei Jahre später die jenseits der neuen Brücke gelegene Gemeinde Maienberg für die Gratislieferung von Sägetannen und 250 Fudern Steinen entschädigt. Dies geschah bemerkenswerterweise «während der Dauer der wirklich neu erbauten Brücke», also unbefristet.⁶

Zahllose Beispiele wie dieses machen deutlich, dass klassische finanzgeschichtliche Forschungsfragen, die exklusiv auf Geldströme fokussieren, scharf an der Essenz gemeinwirtschaftlicher Strategien vormoderner Gemeinwesen und Korporationen vom kleinsten bis zum grössten Zuschnitt vorbeizielten. Dass viele Leistungen in Naturalien und unentgeltlicher Arbeit beglichen oder vergolten wurden, markiert nur eine Facette der begrenzten Reichweite finanzwirtschaftlicher Theorien für die schweizerische Frühneuzeit. Viele «staatliche» beziehungsweise «öffentliche» Dienstleistungen wurden in schwer fassbaren Spielarten von Reziprozität, die aber ganz selbstverständlich ins Handlungs- und Denkreperoire der historischen Akteure gehörten, gegeneinander getauscht, miteinander verrechnet oder auch mal abgeschrieben, ohne dass jemals flüssiges oder verbuchtes Geld im Spiel gewesen wäre. Die Allokation von Ressourcen zu gemeinschaftlichen Zwecken und der haushälterische Umgang mit den Mitteln unterstand der Kontrolle durch Gemeindebehörden und -bevölkerung, die nach den Prinzipien Eigenwirtschaftlichkeit

ken oder freien Kommunitäten, Winterthur 1825, S. 527 f. Zu Hallers Bedeutung als Theoretiker der *historischen Commons* vgl. zuletzt Schläppi, Konzeptionelle Überlegungen (Anm. 3), S. 220, 233 f., Anm. 11.

6 Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnungen, welche seit dem 11. Mai 1803 bis Ende Hornung 1845 für den Kanton Zug erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt. Erster Band, Zug 1846, S. 33 f., 44 f., Zitat S. 45.

und Austerität wirtschafteten.⁷ Die Kollektive der Nutzungsberechtigten hatten die Oberhoheit über ihre Haushalte und entschieden selber, für welche Zwecke sie die zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen wollten. Dieser Diskurs führte situativ zu Dissens, neutralisierte im Gegenzug aber auch Konfliktpotenziale. Das skizzierte «Fiskalsystem» genoss grundsätzliche Akzeptanz, weil es qua direkte Mitbestimmung über Gemeinde- und Korporationshaushalte auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen fest verankert und politisch legitimiert war.

Demgegenüber bewegte sich obrigkeitliches Finanzgebaren in engen Grenzen. Die Errichtung neuer Zollstellen etwa – eine beliebte Taktik, um neue Einnahmequellen zu erschliessen – ging auf Kosten der herrschaftlichen Legitimität, denn neue Abgaben verärgerten die Konsumentenschaft und bremsten den Handel. Um mehr finanzpolitische Ellbogenfreiheit zu gewinnen, verfolgten die Obrigkeiten deshalb unternehmerische Strategien. Sie hielten die Ausgaben tief und verzichteten auf stehende Heere, bürokratische Verwaltungen sowie kostspielige Repräsentation. Dank der Subsidien fremder Staaten, die beispielsweise in Luzern Ende des 15. Jahrhunderts 43,1 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten, waren die eidgenössischen Orte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mehrheitlich schuldenfrei, konnten darüber hinaus Reserven bilden und diese auf Europas Kapitalmärkten gewinnbringend anlegen, so dass über Zinsen und Kapitalgewinne wiederum Geld in die Kassen der Schweizer Kantone zurückfloss. In Luzern betrug Ende des 18. Jahrhunderts allein die Kapitalerträge 45,2 Prozent aller Einnahmen. Einträglich war auch die Bewirtschaftung konzessionierter Gewerbebetriebe, des Salzmonopols und des Kornmarktes. Zum Ende des 17. Jahrhunderts beliefen sich die Luzerner Salzerträge auf annähernd ein Drittel aller Einkünfte.⁸ Die beschriebenen Phänomene wurden in der Forschung auch als «Unternehmerstaat» beziehungsweise «Staatsbildung ohne Steuern» bezeichnet.⁹

7 Zum Grundsatz der «Auskömmlichkeit», dem schonungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sowie den Sparzielen frühneuzeitlicher Haushaltspolitik vgl. Stefan Altorfer-Ong, *Staatsbildung ohne Steuern. Politische Ökonomie und Staatsfinanzen im Bern des 18. Jahrhunderts*, Baden 2010, S. 288; Niklaus Bartlome, Stephan Hagnauer, *Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Ulrich Pfister (Hg.), *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten*, Basel 1998, S. 157–179, hier S. 179; Martin Körner, *The Swiss Confederation*, in: Richard Bonney (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe c. 1200–1815*, Oxford 1999, S. 327–357, hier S. 349; Peter Steiner, *Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts*, Stans 1986, S. 279.

8 Zahlen und Grössenordnungen hier nach Martin Körner, *Luzerner Staatsfinanzen, 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunktoren*, Luzern 1981, S. 89 f., 211.

9 Vgl. Altorfer-Ong (Anm. 7).

Ständische Differenzen überlagern fiskalische Ungleichheiten

Abgesehen davon, dass die Untertanen auf der Landschaft – wenig überraschend – stärker durch Gebühren, Feudalabgaben und Bussen belastet waren als die städtischen Bürgerschaften,¹⁰ lässt sich zur Forschungskategorie «Ungleichheit» auf der Folie des frühneuzeitlichen Haushalts- und Steuerregimes *prima vista* also nicht viel sagen. Analog präsentiert sich die Ausgangslage bei den indirekten Steuern und damit bei Gebühren, Abgaben und Zöllen, die zwar den Konsum verteuerten, auf diese Weise aber alle Privathaushalte betrafen und deshalb nicht als akute Quelle von Ungleichheit wahrgenommen wurden – wie die heutige Mehrwertsteuer auch. Die Zehnten wiederum schlugen primär bei den grossen Grundbesitzern zu Buche. Dennoch wurde die städtische Gewerbeproduktion im Vergleich zu landwirtschaftlichen Erträgen mittels Taxen, Aufgeldern und diktierten Gewinnmargen höher besteuert.¹¹ Offenkundige Differenzen treten aber dann zutage, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Haushalte der vollberechtigten Gemeindeangehörigen im Gegensatz zu jenen der Hinter- und Beisassen in die Ökonomie der örtlichen Gemeinwesen (die Kommunalhaushalte) eingebettet waren und so in den Genuss vielfältiger Formen von Umverteilung und Vergünstigungen kamen. Doch selbst unter den privilegierten Bevölkerungsgruppen bestanden subtile Abstufungen. Dies veranschaulicht exemplarisch die skalierte Verteilung von aus dem Stadthaushalt abgezweigten Ressourcen, wie sie in Solothurn praktiziert wurde. Selbstverständlich profitierten dort die Abkömmlinge der alten Honoratiorengeschlechter im Vergleich zur einfachen Bürgerschaft, zu den Neubürgern und den Hintersässen überproportional. Obwohl auch die gewöhnlichen Bürger Salz zu Vorzugskonditionen bezogen, steuerbefreiten Wein konsumierten und verbilligtes Brennholz verfeuerten, waren die gehobenen Ratsfamilien durch direkte Ausschüttungen aus der Staatskasse ungleich bessergestellt und bezogen Gratissalz, Sitz-, Sessel-, Rats- und Jahrgelder, Rittlöhne, Zehrungen sowie Naturalleistungen wie den «Schultheissenhaber», Getreide, Holz oder Fische.¹² Analoge Muster sozial stratifizierter Redistribution zwischen Gemeindegossen spielten übrigens auch in Untertanenkommunen.

10 Vgl. Hermann Büchi, Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750–98), in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 15, 1916, S. 56–116, hier S. 60 f.; Roland Gerber, Aspekte der Eigenfinanzierung. Der Berner Bauhaushalt im späten Mittelalter, in: Guex et al. (Anm. 2), S. 55–73, hier S. 67, 69; Hans-Jörg Gilomen, Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters, in: Pfister (Anm. 7), S. 10–48, hier S. 36 f., 43; Körner (Anm. 8), S. 185, 190. Rippmann (Anm. 2), S. 154, zeigt auf, wie kleine lokale Grundherren bereits im 15. Jahrhundert zu verhindern suchten, dass begüterte Bauern abwanderten, um sich deren Steuerkraft zu erhalten.

11 Körner (Anm. 7), S. 347.

12 Büchi (Anm. 10), S. 61–63, 78.

Systemgefährdender Unmut braute sich nie allein wegen Steuern zusammen. Entscheidend war im Gegenteil ständisch fundierte Ungleichheit unter Gleichen, die dann spürbar wurde und Konflikte schürte, wenn die nutzungsberechtigten Bevölkerungsteile fanden, die Regierenden würden das Gemeingut schlecht oder bloss zum eigenen statt zum gemeinen Nutzen verwalten.¹³ Vormoderne Ungleichheit muss deshalb zwingend im Zusammenhang mit den durch die ständische Ordnung konditionierten Modi materieller und immaterieller Teilhabe gesehen und analysiert werden. Das Fehlen direkter Steuern allein ist noch kein Indiz für soziale Egalität. Dies namentlich dann, wenn in Betracht gezogen wird, wer wie viel zur gemeinwirtschaftlichen Ressourcenzirkulation beitrug und wer davon in welchem Ausmass profitierte und über die materiellen Vorteile hinaus auch noch rechtliche Privilegien genoss. Unter diesem Gesichtspunkt waren vollberechtigte Mitglieder kommunaler und korporativer Nutzungsgemeinschaften eindeutig bevorzugt.¹⁴

Ständische Ungleichheit in vielen Facetten

Wer sich im Ancien Régime in einer lokalen Gesellschaft niederlassen oder ihr dauerhaft angehören wollte, schuldete dem Gemeinwesen aktiv zu leistende Beiträge wie Teilnahme am Gemeinwerk, Wachtdienste, Wehrpflicht und – je nach Ort – eine Vielzahl zusätzlicher Dienstbarkeiten. Dies galt ungeachtet der ständischen Zugehörigkeit, wobei sich Nachlässigkeit und Versäumnisse für Eingesessene weniger gravierend auswirkten als für die bloss geduldeten Einwohner zweiter Klasse, die darüber hinaus zusätzliche Einschränkungen und Lasten zu tragen hatten. Im zugerischen Walchwil beispielsweise durften Hintersassen im Unterschied zu den Dorfgenossen nur eine Kuh oder ein Rind auf der Allmend weiden lassen und mussten erst noch ein Auftriebsgeld von 30 Schilling zahlen. Ägeri, Menzingen und Baar, die drei autonomen Gemeinden des zugerischen «Äusseren Amtes», boten für Truppenauszüge vorwiegend Bei- und Hintersassen sowie Ortsfremde auf, und im Kanton Solothurn hatten die Hintersassen im ganzen Territorium ein Schirmgeld zu bezahlen.¹⁵

13 Vgl. Daniel Schläppi, Selbstbereicherung an kollektiven Ressourcen. «Eigennutz» als Leitmotiv politischer und sozialer Skandalisierung in der vormodernen Eidgenossenschaft, in: *Traverse* 22/3, 2015, S. 57–71.

14 Albert Schnyder, Ländliche Gesellschaft und öffentliche Finanzen im alten Basel, in: Guex et al. (Anm. 2), S. 171–183, hier S. 171, hat darauf hingewiesen, «dass sozial und/oder politisch konstituierte Verbände, Körperschaften oder Institutionen [...] die Möglichkeit hatten, anderen Wirtschaftssubjekten Ressourcen zu entziehen, um sie für die Deckung des eigenen Bedarfs oder das Erbringen von Leistungen zugunsten von Teilgruppen oder der Gesamtgesellschaft zu verwenden.»

15 Büchi (Anm. 10), S. 114; Thomas Meier, Hintersassen, Gäste, Fremde, Bettler, Arme. Aspekte

Solche Missverhältnisse wurden aber kaum je zum Gegenstand von Protesten, da Hintersassen und Einwohner zweiter Ordnung ausser vielleicht im unruhigen Genf des 18. Jahrhunderts nur in raren Ausnahmen gegen die vielfältigen Privilegien der vollberechtigten Bürgerschaften und Landleute aufzubegehren trauten. So veranlasste der Unwillen über die Ungleichbehandlung bei der «Stocklosung», einer beim Bezug hochwertiger Holzsorten fälligen Gebühr, die Untertanen in den Solothurner Vogteien Falkenstein und Bächburg wiederholt zu Petitionen an die Regierung. Die Taxe war 1728 für Bürger auf zwei Kreuzer und für Untertanen auf fünf Schillinge pro Stock festgesetzt worden. Als weitere Schikane mussten die Landleute ab 1767 in Solothurn vor der Holzkammer vorsprechen und die Stocklosung zum Voraus bezahlen, wenn sie Bauholz brauchten. Der Protest der Untertanen gegen eine neuerliche Tarifierhöhung für «Sagholz» im Jahr 1793 blieb wirkungslos. Die Obrigkeit reduzierte die diskutabile Abgabe erst unter dem Eindruck des bevorstehenden Einmarsches napoleonischer Truppen 1798. Im gleichen Aufwasch schaffte sie gleich auch noch den Kleezehnten und die «Schanzgeld» genannte Wehrsteuer ab, um sich die Loyalität der Untertanen gegen die Franzosen zu kaufen.¹⁶ Spannungen kamen jedoch nicht nur zwischen Obrigkeiten und Untertanen auf. Wegen gefühlter Ungleichbehandlung klagten Dorfschaften im Zürcher Territorium bei der Obrigkeit gegen ihre Nachbargemeinde, wenn diese gewisse Abgaben verweigerten und damit durchkamen.¹⁷

Als weitere Vorrechte beanspruchten die Alteingesessenen spezielle Nutzungen an Weide, Wald und Wasser, zudem teilweise Befreiung von Verbrauchssteuern, tiefere Abgaben, Vorkaufsrechte, Zollermässigungen und Preissenkungen für Güter des Grundbedarfs. In Luzern mussten die städtischen Mühlenmeister bei der Vermarktung der von den Müllern in Mehl beglichenen Abgaben zuerst die Luzer-

der Zuger Ordnungs- und Sozialpolitik in der Vormoderne, in: Peter Hoppe et al., *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, Zürich 2018, S. 229–275, hier S. 239; Alex Nussbaumer, *Zuger Militär im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Das Zuger Militärwesen im 18. Jahrhundert*, Rotkreuz 1998, S. 271. Vgl. auch Salome Egloff, *Zwischen Integration und Marginalisierung. Die Aufnahme von Zuzüglern ins Hintersassenrecht im Stadtstaat Luzern zwischen 1550 und 1620*, Masterarbeit Universität Zürich 2018; Dominik Styger, *Die Beisassen des alten Landes Schwyz*, Schwyz 1914, S. 121–124.

16 Beim «Sag[i]holz» handelte es sich um ebemässig gewachsene Stämme, die zu Brettern verarbeitet werden konnten, also um wertvolles und auch ohne Zusatzgebühr kostspieliges Baumaterial (vgl. *Schweizerisches Idiotikon*, Bd. 2, Sp. 1258; zum Schanzgeld Bd. 2, Sp. 265). Büchi (Anm. 10), S. 112 f.

17 Katja Hürlimann, *Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500*, Zürich 2000, S. 175. Zu Kommunen als (streitbaren) Steuersubjekten vgl. Karl Siegfried Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, Weimar 1962, S. 220 f., und Renate Blickle, *Politische Streitkultur in Altbayern. Beiträge zur Geschichte der Grundrechte in der frühen Neuzeit*, Berlin 2017.

ner Stadtbürger berücksichtigen und durften erst nachher an die Bäcker verkaufen.¹⁸ Manche Gemeinwesen versorgten ihre Angehörigen zu billigerem Preis oder gar gratis mit Brennholz oder Krediten.¹⁹ Die genannten Erleichterungen wurden von den nutzungsberechtigten Bürgerschaften mit Nachdruck verteidigt und vehement eingefordert, wenn die Regierenden sie vermindern oder ganz abschaffen wollten.²⁰

Die Förderung des ständisch organisierten städtischen Gewerbes benachteiligte die ländlichen Produzenten, die zudem unter Marktzwang standen und zu vorgegebenen Preisen in die Städte liefern mussten. Eine solche Wirtschaftspolitik bezweckte die optimale Versorgung der städtischen Konsumentinnen und Konsumenten zu bezahlbaren Preisen. Die zugehörigen Massnahmen können als verdeckte fiskalische Belastung beziehungsweise Umverteilung gelesen werden, indem eine Bevölkerungsgruppe mit abgenötigten Mindereinnahmen den Konsum einer anderen subventionierte.

Zum Zweck gleichermassen reichlicher wie preiswerter Versorgung versuchten städtische Obrigkeiten die ländlichen Produzenten aus dem urbanen Umland an die städtischen Märkte zu binden. Die Bauern und Fischer in den Zuger Vogteien waren etwa verpflichtet, ihre Überschüsse an verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen auf dem städtischen Markt zu verkaufen, während ihnen der möglicherweise lukrativere Verkauf ab Hof oder gar ausser Landes untersagt war.²¹ Preisdämpfung und -stabilisierung vermittels Massnahmen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf Kosten von übervorteilten Unterprivilegierten gehörten ins Standardreperoire frühneuzeitlicher Wirtschaftspolitik.²²

18 Körner (Anm. 8), S. 177 f.

19 Beispiele vergünstigter Holzzuwendungen an Bürger bei Büchi (Anm. 10), S. 111 f. (Solothurn), und bei Daniel Schläppi, Die Ökonomie des Gemeinwesens. Auskömmliche Haushalte als ökonomisches Fundament und sozialer Kern der Gemeinwirtschaft, in: Hoppe et al. (Anm. 15), S. 61–85, hier S. 65 f., 70–72 (Zug). Kreditvergaben zu besonderen Bedingungen an Räte und Bürger erwähnen Körner (Anm. 8), S. 304–308 (Luzern), und Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, in: Guex et al. (Anm. 2), S. 41–53, hier S. 52, Anm. 18 (Schaffhausen).

20 Vgl. Beispiele bei Büchi (Anm. 10), S. 71–73; Arthur Vettori, Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798), Basel, Frankfurt 1984, S. 128 f.

21 Peter Hoppe, Farbe im Alltag. Die Strukturierung des kleinstädtischen Alltags durch wiederkehrende öffentliche Anlässe, in: ders. et al. (Anm. 15), S. 31–59, hier S. 40.

22 Vgl. Kersten Krüger, Gerhard Oestreich und der Finanzstaat. Entstehung und Deutung eines Epochenbegriffs der frühneuzeitlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte, in: ders., Formung der frühen Moderne. Ausgewählte Aufsätze, Münster 2005, S. 15–27, hier S. 25; Daniel Schläppi, Geschäfte kleiner Leute im Spannungsfeld von Markt, Monopol und Territorialwirtschaft. «Regionaler Handel» als heuristische Kategorie am Beispiel des Fleischgewerbes der Stadt Bern im 17. und 18. Jahrhundert, in: Mark Häberlein, Christof Jeggli (Hg.), Praktiken des Handels. Geschäfte und soziale Beziehungen europäischer Kaufleute in Mittelalter und früher Neuzeit, Konstanz 2010, S. 451–475.

Besonders greifbar wird Ungleichheit im Feld der Bewirtschaftung des Bürgerrechts. Die Einkaufssummen neuer Gemeindemitglieder wurden permanent erhöht, um den Zuzug potenzieller Konkurrenten um Ressourcen und Geschäftsfelder sowie besitzloser Menschen zu verhindern. Luzern steigerte seine Einbürgerungstarife seit dem Spätmittelalter sukzessive, wobei neu aufgenommene Bürger den Räten anlässlich des formellen Einbürgerungsaktes zusätzlich ein Sitzungsgeld auszurichten hatten. Im 18. Jahrhundert erlaubte der Solothurner Rat sogar seinen Untertanengemeinden, die Einzugsgelder zu erhöhen. Im zürcherischen Dachsen richteten sich stetig steigende Einzugsgebühren gezielt gegen grundbesitzlose Tagelöhner sowie gegen Fremde. Mit derartigen Strategien bezweckten die vollberechtigten Dorfgenosser, die wirtschaftlichen und politischen Privilegien der Einheimischen gegen Ansprüche der armen Bevölkerungsschichten zu schützen. Im Gegenzug wollten sie Männer, die ins Dorf eingehiratet hatten, vom Einzugsgeld befreien. Bei den eigenen Schwiegersöhnen galten andere Regeln. Seine eigenen Nachkommen (in Matriline) eigens ins Gemeindegut einkaufen zu müssen, ging nicht an.²³

Und wenn – selten genug – doch jemand in den Kreis der Privilegierten aufgenommen wurde, stand dahinter mitunter ein dringender Geldbedarf des Gemeinwesens infolge eines Liquiditätsengpasses, wie der Nidwaldner Landrat demonstrierte, als er einem strikten Aufnahmeverbot zum Trotz 1697 dem Schwiegersohn von Landammann Karl Josef Lussy erlaubte, wenigstens den Beisassenstatus und damit ein formelles Aufenthaltsrecht zu erwerben. Hintergrund war, dass eine Schuld von 500 Gulden zu tilgen war und die Obrigkeit sich deswegen keine Landsteuer zu erheben traute. Dass Nidwalden selbst aus der Aufnahme von Einwohnern zweiter Klasse Profit zu schlagen verstand, passt ins Bild. Implizit gegen die Aufnahme von Tochtermännern und damit auch gegen konkrete weibliche Interessen richtete sich ein Entscheid der Gemeindeversammlung von 1766, demzufolge die 100 Kronen für die Aufnahme als Beisasse künftig von den Petenten aus eigenen Mitteln bestritten werden mussten und nicht mehr von Landleuten (sprich: von den Schwiegervätern beziehungsweise der verschwägerten Verwandtschaft am Ort) abgegolten werden durften. 1793 sprach sich das Stimmvolk dann sogar dafür aus, dass die finanziellen Fragen bei der Aufnahme neuer Beisassen geklärt sein mussten, «ehe und bevor sie sich hier aufhalten».²⁴

23 Büchi (Anm. 10), S. 114; Hürlimann (Anm. 17), S. 146 f.; Körner (Anm. 8), S. 181.

24 Steiner (Anm. 7), S. 156, Anm. 416, S. 195 f.

Bescheidene Ziele und beschränkte Handlungsspielräume obrigkeitlicher Fiskalpolitik

Der Verzicht auf direkte Besteuerung und die defensive Fiskalpolitik, welche die Obrigkeiten spätestens seit dem Bauernkrieg 1653 verfolgten, standen im Zeichen der Legitimation einer labilen Herrschaftsordnung. Die hier dargestellten Formen diskreter indirekter Abschöpfung dienten der hegemonialen Ordnung zu, zumal die Regimentsvertreter auf der Landschaft erhebliche Anteile des (spärlichen) Steuersubstrats vor Ort reinvestierten. So transferierten die Amtsleute im bernischen Territorium an ihren Herrschaftssitzen ausreichend Kapitalien vom Agrar- in den Gewerbesektor, um den Aufschwung von Gewerbe, Protoindustrie und öffentlicher Verwaltung auf Kosten der Urproduktion nachhaltig zu beschleunigen. In Luzern wurden von 1500 bis 1800 zwischen 20 und 60 Prozent der Landvogteieinnahmen direkt auf der Landschaft umverteilt. Im bernischen Seeland fluktuierte die Transferquote im 16. und 17. Jahrhundert sogar zwischen 50 und 80 Prozent, wobei diese Grössen nicht einmal die Ausgaben enthalten, welche die Obrigkeiten auf der Landschaft für öffentlichen Verbrauch und Bauten tätigten. Ausserdem partizipierten die Untertanengebiete punktuell an herrschaftlichen Einnahmen wie Bussen und Konfiskationen sowie an Einzugs- und Abzugsgeldern.²⁵ Staatliche Einnahmen wurden nebst anderem auch dazu verwendet, die kritische Liquidität der peripheren Gemeinwesen mit subsidiären Zuschüssen an die kommunalen Armenkassen zu verbessern.²⁶ Insgesamt blieben die obrigkeitlichen Budgets und Investitionen aber auf bescheidenem Niveau, ganz wie es das zeitgenössische Ideal des «wohlfeilen Staates» vorsah.²⁷ In korporativer Logik war der Bürger nicht für den Staat da. Im Gegenteil: Er wollte einen Nutzen vom Gemeinwesen, worin der virulente Widerstand gegen jede Untergrabung der Privilegien alten Herkommens gründete.²⁸

Noch aussagekräftiger ist das breite Repertoire subkutaner Strategien der Steuervermeidung, die weniger als Statement gegen Ungleichheit denn als Ausdruck grundsätzlichen Unwillens gegen jede Abgabepflicht zu lesen ist. Albert Schnyder hat betont, dass «sich Widerstand gegen obrigkeitliche Massnahmen im Finanz-

25 Bartlome/Hagnauer (Anm. 7), S. 177 f.; Martin Körner, Stadt und Land in der frühen Neuzeit, in: Pfister (Anm. 7), S. 49–88, hier S. 67.

26 Vgl. Erika Flückiger, Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.

27 Altorfer-Ong (Anm. 7), S. 287 f., gibt zu bedenken, dass das Staatsbudget selbst im reichen Stadtstaat Bern relativ unbedeutend und das Potenzial zu fiskalischer Umverteilung entsprechend beschränkt war.

28 Vgl. Gilomen (Anm. 10), S. 44. Nach Körner (Anm. 25), S. 66, wehrten sich die Untertanen auf der Landschaft nachhaltig gegen den Ausbau der indirekten Fiskalität, gegen die Vereinheitlichung von Markt- und Konsumsteuern, gegen neue Import- und Exportsteuern sowie gegen die Fiskalisierung staatlicher Monopole und der Justiz.

bereich» in «ganz anderen Bereichen manifestieren konnte als in jenen, die von klassischen Steuer- und Abgabekonflikten her bekannt sind». ²⁹ Spontan denkt man dabei an vielfältige Formen der Obstruktion, auf die Steuersubjekte im Ringen mit dem Fiskus zurückgriffen. Im Wirtschaftsalltag boten sich viele Nischen, in denen Zölle, Gebühren und Verbrauchsteuern umgangen werden konnten. ³⁰ Ausserdem stand einer egalitären Besteuerung im Weg, dass die Veranlagung meist auf Selbstdeklaration beruhte. Um an aussagekräftigere Angaben zu den Vermögensverhältnissen von Privatpersonen zu gelangen, wurden in Schaffhausen, Zürich und Freiburg im Üechtland Nachbarn oder Quartierorganisationen befragt, eine in vielerlei Hinsicht problematische Methode, die auf beachtliche behördliche Hilflosigkeit schliessen lässt. ³¹

Besonders schwierig gestaltete sich das Inkasso der Zehntabgaben. Die Semantik des Begriffs «Zehnt» ist aus moderner Perspektive irreführend, suggeriert der Ausdruck doch, die Steuererhebung in Form von Naturalien sei nicht komplizierter als die simpelste Prozentrechnung gewesen. In den Quellen wird indes deutlich, dass um kleinste Details wiederkehrend gefeilscht und ein Ausgleich zwischen gegensätzlichen Interessen gefunden werden musste. Die Zehnteinnehmer stiessen im Tagesgeschäft auf mannigfaltige Schwierigkeiten. Eigenmächtige Fruchtwechsel – man vergegenwärtige sich die ablehnende Haltung vieler Obrigkeiten gegen den Klee- und Kartoffelanbau –, unerlaubt vorgenommene Einschläge auf Gemeindegelände, beschädigte oder versetzte Marchsteine auf zehntpflichtigen Äckern sowie manipulierte Mengen und inakzeptable Qualität der eingelieferten Naturalien sind in den Quellen vielfach belegt. ³² Zehntbetrug war sicher kein Kavaliersdelikt, zog im Gegensatz etwa zum «Übelhausen», der allgemein anerkannten Ursache von Armennösigkeit, aber keine soziale Ächtung nach sich. Folgerichtig sah und praktizierte die Bevölkerung Zehntverweigerung als probates Druckmittel zur Durchsetzung von Partikularinteressen. ³³

29 Schnyder (Anm. 14), S. 178.

30 Zu Strategien der Steuerumgehung sowie zu Nachlässigkeiten der mit dem Inkasso von Abgaben betrauten Beamten vgl. Berner (Anm. 2), S. 167 f.; Büchi (Anm. 10), S. 70; Hürlimann (Anm. 17), S. 133 f.

31 Zu unterschiedlichen Modi der Steuereinschätzung vgl. Körner (Anm. 7), S. 199; Pascale Sutter, Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Zürich 2002, S. 250, 307.

32 Exemplarisch hierfür stehen entsprechende Einträge in den Protokollen der Sitzungen des Stadtrats und der Gemeindeversammlungen von Zug, die derzeit in einem gross angelegten digitalen Editionsprojekt erschlossen werden. Nähere Angaben dazu sowie Überlegungen zum heuristischen Potenzial des Bestandes finden sich bei Peter Hoppe, Ein riesiger Schatz, aber kein Zugang. Die datenbankgestützte Erschliessung der alten Rats- und Gemeindeprotokolle der Stadt Zug, in: ders. et al. (Anm. 15), S. 11–29. Die Quellen aus fiskalischem Kontext wurden noch nicht ausgewertet, würden aber ausreichend Material für eine grössere Darstellung hergeben.

33 Auf Zehntverweigerung durch dörfliche Kollektive weist Bader (Anm. 17), S. 218 f., hin. Zur Zinsverweigerung unter Verweis auf unklare Rechtsverhältnisse und zur Forderung nach deren

Wenig erstaunlich, dass schlaue Feudalherren ihren Untertanen im Licht der schwierigen Umstände zubilligten, die Zehnten in Geld zu entrichten oder sich gar ganz von den Lasten freizukaufen. Wenn Naturalabgaben monetarisiert wurden, fielen nämlich die Unwägbarkeiten der Erträge und die Beschwerlichkeiten des Inkassos weg. Die gewonnenen Sicherheiten wogen scheinbare Mindererträge auf, zumal einmal kassiertes Geld langfristig angelegt und auf diese Weise mehr Planungssicherheit gewonnen werden konnte. Dennoch waren Renditen nie garantiert, denn die Inflation konnte Zinseinnahmen und Kapitalgewinne jederzeit vernichten.

Generell zu wünschen übrig liess die Zahlungsmoral. Die Vormoderne pflegte ein grundsätzlich anderes Verhältnis zum Schuldendienst als das kapitalistische Zeitalter. Ausstände, die sogenannten «Restanzen», blieben oft jahrelang liegen.³⁴ Um Kapitalverluste a priori zu verhindern, mussten grosse Schuldner Bürgen stellen. Wurde im Worst Case Regress auf diese genommen, brachte das nicht zwingend die gewünschten Ergebnisse, denn manche Bürgen bürgten vielleicht mit ihrem sozialen Kapital, mit ihrem guten Namen, verfügten aber nicht über ausreichend liquide Mittel, um im Schadenfall wirklich beispringen zu können. Solches Versagen beschädigte jedoch das Ansehen selbst bestens beleumdeter Hinterleute und setzte eine disruptive Sozialmechanik mit vielen ungleichen Beteiligten in Gang.

Insgesamt erwies sich fiskalische Abschöpfung sowohl unter herrschaftlichen wie auch unter praktischen Gesichtspunkten also als kniffliges und sensibles Regierungsgeschäft.³⁵ Um Goodwill und Kooperationsbereitschaft zu schaffen, bekamen Zehnt- und Zinspflichtige von den Steuereintreibern vielerorts zu essen und zu trinken gespendet, wenn sie ihren Obolus einlieferten. Und natürlich wehrten sie sich, wenn dieses symbolträchtige Brauchtum aus Kostengründen abgeschafft werden sollte.³⁶ Weil die zu realisierenden Einnahmen die drohenden Verluste an

Bereinigungen als bewährtes und akzeptiertes Druckmittel renitenter Zinspflichtiger gegenüber ihren Grundherren vgl. Berner (Anm. 2), S. 165.

34 Zu den Restanzen vgl. Büchi (Anm. 10), S. 66; Körner (Anm. 8), S. 309, 313; Alfred Zanger, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991, S. 81–86, 241. Zur Zahlungsmoral vgl. Rippmann (Anm. 2), S. 324.

35 In Anlehnung an Schnyder (Anm. 14), S. 173, spricht Jakob Tanner, Steuerwesen und Sozialkonflikte. Entwicklungslinien und Diskontinuitäten, in: Guex et al. (Anm. 2), S. 123–135, hier S. 132, davon, dass vormoderne Herrschaftsträger immer wieder mit einer Gesellschaft konfrontiert waren, «die nur beschränkt kontrolliert werden konnte und die Herrschaftsansprüche in bestimmte Grenzen zu verweisen in der Lage war». Für Büchi (Anm. 10), S. 72, artikuliert sich dieser Sachverhalt in einer Unmenge an Verordnungen, die das solothurnische Ancien Régime erliess, um allein die Abgaben für ausser Landes ausgeführte Pferde durchzusetzen, notabene mit durchzogener Bilanz.

36 Vgl. Nathalie Büsser, Wenn Bürger zu Feudalherren werden. Die Stadt Zug und ihre abhängige Landschaft, in: Hoppe et al. (Anm. 15), S. 87–117, hier S. 105; Karl Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988, S. 349.

Ansehen und Legitimation nicht zwingend aufwogen, lagerten die Obrigkeiten die mit dem Inkasso verbundenen Risiken oftmals an externe Zehnteinnehmer aus.³⁷ Die Furcht vor einer Destabilisierung der Herrschaftsordnung und die finanziellen Risiken waren natürlich nicht die alleinigen Motive, um auf eigene Rechnung wirtschaftende Steuervögte anzuheuern, wie dies schon seit dem Mittelalter gängige Praxis war. Die vormodernen Staatswesen verfügten schlicht nicht über das nötige Verwaltungspersonal. Fiskalische Abschöpfung ohne professionelle Strukturen war aus obrigkeitlicher Perspektive aber ein Albtraum.

Folglich ersteigerten «Zehntleute» in der Rolle von Subunternehmern die obrigkeitlichen Zehntrechte in der Hoffnung auf Spekulationsgewinne bei guten Ernten. Sie verfolgten ihre eigene Agenda und nicht jene der Regierenden, wovon Verordnungen gegen Missbräuche bei solchen Ganten zeugen.³⁸ Doch trotz offenkundig gegensätzlicher Interessen spannten die Obrigkeit und ihre Zehntnehmer in Anbetracht der sich stellenden Herausforderungen zusammen. So verköstigte der Zuger Rat jene, die an einer Zentversteigerung mitboten, und achtete darauf, dass nicht zu hoch geboten wurde, weil grosse Risiken (allzu) rücksichtsloses Eintreiben und kollektiven Dissens darüber befeuerten.³⁹ Im Fall von Unwetterschäden, Missernten oder unergiebigem Auseinandersetzungen mit säumigen Zehntpflichtigen gewährte der Rat den Eintreibern, die sich verkalkuliert hatten, regelmässig grosszügige Nachlasse. Aber auch die Abgabepflichtigen kamen im Fall von höherer Gewalt in den Genuss von Ermässigungen.⁴⁰

Wenn Obrigkeiten fiskalische Abschöpfung an Private delegierten, nahmen sie sich damit aus der Schusslinie, zeigten sich im Gegenzug aber kulant gegenüber ihren «Regiebeamten». Und stammten die Zehntpächter gar selber aus den Gemeinden, die sie besteuern sollten, verlagerte dies die Herrschaftskonflikte, wie sie jedem fiskalischen Zugriff latent innewohnten, mitten in die lokalen Gesellschaften, wo sich qua strapazierter sozialer Beziehungen dann durchaus neue Ungleichheiten akzentuierten und so von den Gegensätzen im grossen Ganzen ablenkten.

37 Andreas Suter, Direkte Demokratie. Historische Reflexionen zur aktuellen Debatte, in: Benjamin Adler, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1780–1866, Zürich 2006, S. 217–278, hier S. 258, zufolge gab es «nichts Schlimmeres, als die Steuern in Gestalt der Zehnten und Grundzinsen in zahlreichen zersplitterten Klein- und Zwergbetrieben mühsamst einzusammeln».

38 Vgl. Büchi (Anm. 10), S. 108 f.

39 Die Ausgabe von Speis und Trank beim Vollzug obrigkeitlicher Akte war in der Vormoderne gang und gäbe, denn der Ritualcharakter kollektiv vollzogener Symbolhandlungen brachte einen legitimatorischen Mehrwert. Dennoch zeigte sich der Zuger Stadtrat bei den Zehntverleihungen kostenbewusst. 1699 wies er eine Wirtshausrechnung zurück, weil zu viel Wein an Leute ausgeschenkt worden war, die sich unbefugterweise zu Tisch gesetzt hatten (Bürgerarchiv Zug, A 39.26.11.42, 1. 8. 1699).

40 Vgl. Bartlome/Hagnauer (Anm. 7), S. 166; Büchi (Anm. 10), S. 109; Schläppi (Anm. 19), S. 74 f., 84, Anm. 47.

Zusammenfassung

Finanzhistorische Zugänge, die nur verbuchte Geldwerte und -transaktionen in den Blick nehmen, übersehen wichtige Handlungsfelder vormoderner «Staatsfinanzierung». Der Widerstand gegen Steuern aller Art zwang die Obrigkeiten eidgenössischer Orte in der Vormoderne zu alternativen Strategien. Sie bewirtschafteten ihre Vermögen und profitierten dabei vom Zufluss fremden Geldes. Im europäischen Vergleich verharrten die öffentlichen Haushalte jedoch auf tiefem Niveau und blieben darauf angewiesen, dass zahllose Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften für ihre Mitglieder elementare Leistungen der Daseinsvorsorge erbrachten. Im Wissen darum muss der Fokus zur Untersuchung der Ungleichheit im Kontext von Besteuerung erweitert werden, zumal in der alten Eidgenossenschaft nirgendwo eine systematische steuerliche Abschöpfung durchgesetzt werden konnte. Ungleichheit gegenüber dem Fiskus manifestierte sich in der Benachteiligung ständisch schlechter gestellter Gruppen in jedem einzelnen Gemeinwesen. Die Hinter- und Beisassen waren von Teilhabe weitgehend ausgeschlossen, trugen mit ihrer Wirtschaftsleistung und ihrer vielfältigen Schlechterstellung aber wesentlich zum Wohlergehen der kommunal oder körperschaftlich organisierten Privilegiengemeinschaften von Bürgern und Landleuten bei. Die Vorrechte der Ansässigen gingen auf Kosten der wirtschaftlichen und biografischen Chancen der bürgerrechtlich Diskriminierten. Grundsätzliche Auseinandersetzungen um diesen konflikträchtigen Schauplatz von Ungleichheit beziehungsweise der Langzeitprozess der «Dekorporierung» rückten jedoch erst in der Helvetik und den ideologischen Debatten des 19. Jahrhunderts auf die politische Agenda.⁴¹ Charakteristisch für das Steuersystem als Ganzes und keineswegs spezifisch für bestimmte ständische Kollektive waren Strategien der Steuervermeidung. Treibendes Moment war hier nicht Ungleichheit, sondern generelles Missfallen an jeder Form feudal- beziehungsweise fiskalstaatlichen Zugriffs. Dass die Regierenden ihre fiskalischen Befugnisse an Zehntpächter verkauften, konnte in lokalen Gemeinschaften zu Konflikten führen. Dies insbesondere, wenn Steuerschulden Bürgerschaftsbeziehungen zwischen Ungleichen strapazierten.

41 Zum Makroprozess der «Dekorporierung» vgl. Jürgen Kocka, *Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800*, Bonn 1990, S. 33.

